

Buchrezension

Tonio Walter, Kleine Rhetorikschule für Juristen, C.H. Beck, München 2009, 319 S., gebunden, € 19,-

I. Einleitung

Rhetorik und die Juristerei haben zumindest eines gemeinsam: Sie stehen im Verruf, der Oberflächlichkeit und Manipulation Vorschub zu leisten. Statt klarer Worte biete die Rhetorik Verführung und Relativismus. Statt der Wahrheit verteidige der windige Rechtsanwalt die Interessen der Mandantschaft und auch der Jurist im Allgemeinen sei sich für keinen juristischen Winkelzug zu schade, sondern mache sich die Fehler und Lücken des Rechts-Systems zu nutze.

Eine „Kleine Rhetorikschule für Juristen“ lässt da – prima facie – nichts Gutes erwarten. So aber lautet der Titel des 2009 im Beck-Verlag erschienen Buches von *Tonio Walter*. Doch wer Ratgeberfloskeln und PowerPoint-Vorlagen erwartet, wird erstens von diesem Buch enttäuscht sein und zweitens den *Autor*, derzeit Regensburger Strafrechtsprofessor, schlecht kennen. Dieser ist nicht nur politisch engagiert und Mitglied des Regensburger Stadtrats, sondern auch Romanancier¹ sowie Verfasser einer Gegenschrift² zu *Udo di Fabios* „Kultur der Freiheit“ (2005). Er publiziert regelmäßig zu tages-rechts-politischen Themen in Zeitungen³ und Zeitschriften⁴ und ist in der strafrechtlichen Fachliteratur⁵ präsent.

Mit der „Kleinen Stilkunde für Juristen“ (2002), die nunmehr in zweiter Auflage (2009) erschienen ist, widmete sich *Walter* zum ersten Mal der äußeren Form wissenschaftlichen Arbeitens. Nunmehr liegt mit der Rhetorikschule ein Werk vor, das sich vor allem den Besonderheiten der öffentlichen Rede widmet. Darüber hinaus verbindet dieses Buch die juristische Methodenlehre mit den allgemeinen Regeln der Argumentation, Logik und Stilistik.

II. Autor und Charakter des Buches

Der *Rezensent*⁶ besuchte vor wenigen Jahren die ErstsemesterVorlesung zum Allgemeinen Teil des Strafrechts bei Prof. *Walter*. Wie kaum eine andere Vorlesung ist mir diese in Erinnerung geblieben. Sie war Genuss und Zumutung zugleich. In kaum einer anderen Veranstaltung wurden in

einem Atemzuge sowohl Grundlagen als auch hoch ausdifferenzierte Theorienstreite mit vergleichbar beneidenswerter Klarheit und erschreckender Selbstverständlichkeit vorgetragen.

Eine Mischung aus fachlicher Grund- und Spezialkenntnis, aber auch überfachlicher Exkurse, politischer Pointen und formeller (fast Über-)Korrektheit hat die Vorlesung und ihre Teilnehmer geprägt.

Das vorliegende Buch teilt eben diesen besonderen, ganz eigenen Charme. Es fordert den Leser und mutet ihm – um nur ein Beispiel zu nennen – eine knapp 60 Seiten lange Einführung in die Geschichte der Rhetorik zu, ausgehend von den alten Griechen.

Bereits wenn man sich beispielhaft den Beginn (S. VII) des Buches ansieht, wird deutlich, dass der *Autor* seine Leser ernst zu nehmen gewillt ist und deswegen Selbstverständliches unausgesprochen lässt, ohne etwas zu verschweigen. *Walter* beginnt die Rhetorikschule mit einer offensiven Auseinandersetzung mit den oben angesprochenen Befürchtungen bezüglich der sophistischen Natur der Rhetorik. Er tut dies mit einem *Radbruch*-Zitat, das diese Vorverurteilung kritisiert:

„Freilich genießt in Deutschland die gepflegte Redekunst nicht die Schätzung, die ihr gebührt [...]. Der Deutsche ist vielmehr geneigt, die Redekunst moralisch zu verdächtigen, nämlich ihrer vermeintlichen Unechtheit wegen.“⁷

Dieser Einstieg in das Buch ist repräsentativ für den Anspruch des *Autors*. Indem er einen (der wenigen) über alle moralischen Zweifel erhabenen Juristen der Weimarer Republik und Nachkriegsaufarbeitung anführt, bedarf es keines ausdrücklichen Hinweises auf die Schattenseiten manipulativer Rhetorik in der deutschen Geschichte. Dies wiederum wäre auch unnötig, da jeder Leser der Rhetorikschule die Hasspredigten der NS-Zeit kennen wird und ein solcher Hinweis somit langweilig und damit überflüssig wäre. Das *Radbruch*-Zitat dagegen überrascht den Empfänger eher und thematisiert trotzdem das sog. „Dritte Reich“ implizit.

Zusätzlich evoziert *Walter* mit dem Zitat Assoziationen an die besondere Verbindung des Strafrechts zur Rechtsphilosophie und schließlich der Rechtsphilosophie und Lehre zur Praxis. *Radbruch* war nicht nur herausragender Wissenschaftler, sondern auch Politiker und Reichsjustizminister.

Die Vorzüge von *Walters* Didaktik kommen auch im Anschluss an diese Eröffnung – immer noch auf der ersten Seite des Vorworts – zur Geltung: Nachdem *Radbruch* die Rhetorik in Schutz genommen hat, wird der Blick des Lesers auf § 5a Abs. 3 S. 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) gerichtet, um den praktischen Wert des Buches für Examenkandidaten herauszustellen.

Neben diesen Wechseln zwischen Praktischem und Tiefgründigem sprüht *Walters* Buch vor kleinen Pointen, Anekdoten und vor allem (!) wichtigen Aufklärungen bezüglich der eigenen Rede. „Aufklärungen“ deswegen, da das Buch den Leser nie einfach belehrt oder anweist. Stattdessen wird

¹ *Walter*, Polyphem, 2005.

² *Walter*, Die Kultur der Verantwortung, 2007.

³ Vgl. nur jüngst zum umstrittenen Ankauf der Schweizer Steuerdaten-CD: Mittelbayerische Zeitung v. 5.3.2010, S. 4 und Frankfurter Rundschau v. 16.2.2010, S. 5.

⁴ S. etwa das Interview zum Strafverfahren gegen den Holocaust-Leugner Richard Williamson in Der Spiegel 47/2009, S. 19.

⁵ Etwa als Kommentator in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, Bd. 1, 12. Aufl. 2007, Vor § 13; zudem in einer Vielzahl von Aufsätzen und Urteilsanmerkungen.

⁶ Vgl. zu dieser Art des „grammatischen Selbstmords“ *Walter*, Kleine Stilkunde für Juristen, 2. Aufl. 2009, S. 210 ff. Im Folgenden soll darauf jedoch verzichtet werden.

⁷ Das Zitat hat *Walter* der von *Kaufmann* herausgegebenen Gesamtausgabe *Gustav Radbruchs* Schriften, Bd. 3, 1990, S. 202, entnommen.

dem Leser in diesen Passagen plauderhaft und kenntnisreich vor Augen geführt, welche Fallen dem Redner drohen und wie man sich entsprechend vorbereiten kann. Beispielsweise wird die Notwendigkeit passender Kleidung nicht bloß proklamiert, sondern humorvoll und detailreich umschrieben („Männer sollten bedenken, dass ihr Hals bei Aufregung an Umfang gewinnen kann [...]“, S. 86). Abseits dieser allgemeinen Hinweise vergisst der *Autor* nie sein Publikum, den (angehenden) Juristen. So werden beispielsweise die Ausführungen zur Begründungslehre nicht nur mit juristischen Beispielen erläutert. Auch die juristische Methodenlehre hat hier ihren Platz (S. 210 ff.). Solche – mal mehr, mal weniger – abrupten Wechsel zwischen Pflicht und Kür machen den Charakter dieses Buches aus.

III. Form und Aufbau

Das Buch wird mit einem lilafarbenen Umschlag geliefert, der nicht jedermanns Sache sein dürfte. Druck und Gestaltung lassen ansonsten nichts zu wünschen übrig. Die Qualität des Buches ist ersichtlich darauf abgestimmt, dass es sich auch als Geschenk für den Juristen oder Jurastudenten eignet. Die ausdifferenzierte Gliederung und das nützliche Stichwortverzeichnis unterstreichen die akribische Arbeitsweise des *Autors* und auch darüber hinaus dürfte es schwer fallen, einen Druck- oder Gliederungsfehler zu finden. Das ganze Buch umgibt eine Aura von Liebe zur Arbeit am Text und zur Präzision, dass es eine wahre Freude ist.

Es ist in acht Abschnitte untergliedert. Nach der Einleitung unternimmt Teil A eine „Spritztour“ (S. 4) durch die Geschichte der Redekunst (vgl. bereits oben). Teil B widmet sich den Besonderheiten der mündlichen Rede im Vergleich zu schriftlichen Mitteilungen. Teil C thematisiert den korrekten Aufbau einer Rede, bevor Teil D eine kurze, aber nie oberflächliche Einführung in die Argumentations- und juristische Methodenlehre gibt. In Teil E gibt *Walter* einen Überblick über sprachliche Stilfragen, wobei er für vertiefende Erörterungen auf seine Stilkunde verweisen kann. Im Schlussteil wird das Buch nicht nur zusammengefasst, sondern findet eine Art argumentativer Zuspitzung in neun rhetorischen Hauptsätzen, die sich beispielsweise zur kurzfristigen Auffrischung der Erinnerung, etwa zur Vorbereitung einer Rede, eignen.

IV. Kritik

Wie bereits angedeutet, ist das Buch großartig geschrieben und nicht nur lehrreich, sondern auch immer wieder bewundernswert amüsant. Hier zu erwähnen sind etwa die Ausführungen zur richtigen Kleidung (S. 86 ff. und bereits oben) oder die Beschreibung des „sympathischen Verlierers“ (S. 127 f.) als eine Möglichkeit, die Gunst des Publikums zu gewinnen. Wer bereits die „Kleine Stilkunde“ gelesen hat, den kann das nicht überraschen: Zum einen, weil *Walter* seine eigenen Regeln befolgt und zum anderen, weil auch jene dem Leser ähnlichen Genuss bereitet. Die Rhetorikschule ist eine würdige Ergänzung und Fortsetzung.

Kritisch anzumerken ist die manchmal etwas unsympathische Pingeligkeit des *Autors*. Die Zuneigung, die *Walter* etwa

durch Selbstironie gewinnt (etwa S. 70), riskiert er, indem wörtliche Zitate in eckigen Klammern auf Rechtschreibung korrigiert werden (S. 62 und 239).

Abgesehen davon trägt die Meinungsstärke *Walters* maßgeblich zur Unterhaltsamkeit des Buches bei, weswegen es müßig wäre, hier jedes Wort auf die Goldwaage legen zu wollen. Insofern verstehe ich die durchaus brachiale Ablehnung einer subjektiv-historischen Auslegung (S. 225) denn doch mehr als Denkaufforderung und – passenderweise – als Paradebeispiel für die Nutzung Deutschlands nationalsozialistischer Vergangenheit als *argumentum ad absurdum*, wie es *Walter* vorher beschrieben hat (S. 197).⁸ Dass insbesondere die Bindung kommender Generationen an eine Verfassung ein bekanntes und spannendes Dilemma des Verfassungsrechts ist, wird aber leider nicht entsprechend gewürdigt.⁹

Von diesen Kleinigkeiten abgesehen, ist die Rhetorikschule Ausdruck dessen, dass eine gute Debatte bereits ein Wert an sich sein kann. Sie dient als Grundvoraussetzung wissenschaftlicher Arbeit, aber auch jedes demokratischen Diskurses. Insofern trägt das Buch der modernen Juristenausbildung Rechnung und dürfte insbesondere bei der Vorbereitung des universitären Schwerpunktbereichs und der mündlichen Examensprüfung jedem Studierenden wertvolle Hilfe leisten. Auch Teilnehmer von Moot Courts und Debattierclubs¹⁰ werden *Walter* dankbar sein.

Ob die zunehmende Bedeutung der Rhetorik in der Jurisprudenz tatsächlich vom Beginn einer „rhetorischen Wende“ kündigt, wie es der *Autor* annimmt (S. 51), darf allerdings mit einem Fragezeichen versehen werden. Wenn *Walter* in diesem Zusammenhang davon spricht, dass bei *Habermas*’ „Theorie des kommunikativen Handelns“ Philosophie und Rhetorik wieder zu einer Einheit zusammen gefunden hätten (S. 48), wird deutlicher, was gemeint ist. Ob dies tatsächlich eine gute Aussicht für die Zukunft der Rechtswissenschaft ist, soll an dieser Stelle aber dahingestellt bleiben. Man könnte dann jedenfalls fragen, ob eine solche Wende noch nötig ist, nachdem sich bereits die Diskurstheorie dem Recht zugewandt hat.¹¹

Das Hineinlesen von Sinn in die Form des Diskurses ist aber auch gar nicht nötig, um die Nützlichkeit rhetorischer Fähigkeiten als Handwerkszeug wertzuschätzen. Teilweise

⁸ In diesem Fall diene das Nazi-Argument zugleich noch als *argumentum a fortiori* zu der Argumentationslinie, dass sich die Moralvorstellungen generell schnell wandeln können.

⁹ Vgl. etwa zum Problem des US-Präsidenten Barack Obama, sich als Bewahrer der Ideen der amerikanischen Gründerväter zu verstehen. Dass dies nicht in Widerspruch zur Rassenfrage geriet, schließlich waren die Gründerväter zum Teil selbst Sklavenhalter, ist jedenfalls nicht so einfach zu erklären, wie es sich *Walter* an dieser Stelle macht. Vgl. dazu umfassend *Haltern*, Obamas politischer Körper, 2009.

¹⁰ Vgl. zur zunehmenden Etablierung dieser angelsächsischen Tradition in der deutschen Universitätskultur *Kaiser*, Der schöne Streit, *Unispiegel* 4/2009, S. 14 ff.

¹¹ Vgl. insbesondere *Habermas*, Faktizität und Geltung, 1992, passim.

wäre dies wohl auch fatal. Ein Jurist, der die Form über den Sinn stellt, torpediert den Glauben an das Recht selbst. Er bestätigt das Vorurteil vom sophistischen Juristen und wird von der Gesellschaft missachtet (vgl. dazu bereits oben die Einleitung).

V. Fazit

Insbesondere in Kombination mit der kleinen Stilkunde, ist die vorliegende Rhetorikschule uneingeschränkt zur Lektüre zu empfehlen. Sie bietet eine unterhaltsame und geistreiche Abwechslung vom Lehrbuchalltag. Darüber hinaus eignet sie sich als zuverlässiges Nachschlagewerk bei methodischen oder stilistischen Zweifeln.

cand. iur. Christopher Unsel, MLE, Hannover